Niederschrift

über die 23. Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses
am 03.05.2001, 16.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

öffentlicher Teil

An der Sitzung nehmen folgende Stadtverordnete (StV) bzw. Sachkundige Bürgerinnen / Bürger (SB) teil:

Beck, Dr. Friedhelm,	**StV, 16.40 - 18.40 Uhr**
Becker, Bianka,	**sachkundige Einwohnerin, nicht anwesend**
Beginn, Arnold,	**Vertreter**
Behrens-Hommel, Eva,	**StV**
Bongartz, Hubert,	**StV**
Borowski, Helma,	**Vertreterin**
Cremerius, Winfried,	**SB**
Emunds, Dirk,	**SB**
Esser-Faber, Margarete,	**Vertreterin**
Frey, Heinz,	**StV**
Garding, Harald,	**SB**
Gruben, Martina,	**StV, nicht anwesend**
Gussen, Erich,	**StV, nicht anwesend**
Heck, Rainer,	**StV, nicht anwesend**
Hoven, Matthias,	**Ausschußvorsitzender**
Janknecht, Rudolf,	**SB**
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	**Vertreterin**
Krott, Josef,	**SB**
Lohn, Helmut,	**StV**
Marquardt, Martin,	**Vertreter**
Meyer, Hans,	**1. Stellv. Ausschußvorsitzender, nicht anwesend**
Pott, Hildegard,	**StV**
Schaaf, Heinz,	**SB**
Talarek, Anke,	**StV mit beratende Stimme, nicht anwesend**
Wilms, Wilfried,	**SB**

Von der Verwaltung nehmen an der öffentlichen Sitzung teil:
Beigeordneter Schulz als Vertreter des Bürgermeisters
TA Rehers
StVR Kuhn
Dipl.-Ing. Helgers
Dipl.-Ing. Eschweiler
StA Keller als Schriftführer

Der Vorsitzende eröffnet gegen 16.00 Uhr die öffentliche Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, daß die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Plan., Umw. U. Bauausschuss beschlußfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung den Tagesordnungspunkt
7.2 abzusetzen, da noch Klärungsbedarf besteht.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung evtl. Erweiterungen und Absetzungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

A **<u>Öffentlicher Teil</u>**

1. **Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**

2. **Anfragen**

3. **Bebauungsplan Nr. 4 „Altes Rathaus“**
- Aufstellungsbeschluss -
(Vorlage 215/2001)

4. **Überarbeitung des Solarbeschlusses**
(Vorlage 165/2001)

5. **Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen**
a) Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 und 2 BauGB
b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Vorlage 193/2001)

6. **Anträge**

6.1 **Weiterführung für den RTB-Abschnitt Jülich-Düren bis Linnich**
hier: Antrag Nr. 14/2001 der SPD-Fraktion vom 14.03.2001
(Vorlage 212/2001)

6.2 **Herrichtung eines Feldweges**
hier: Antrag Nr. 15/2001 der SPD-Fraktion vom 26.03.2001
(Vorlage 213/2001)

6.3 **Erschließung des Neubaugebietes Türkenbend**
hier: Antrag Nr. 16/2001 der SPD-Fraktion vom 26.03.2001
(Vorlage 214/2001)

7. **Bauvorhaben**

7.1 **Vorstellung der Voranfrage zum Neubau eines Doppelhauses auf dem Grundstück Gemarkung Jülich, Flur 26, Flurstück 204 (ehemaliges Stellwerk)**
- Bericht der Verwaltung

7.2 **Vorstellung des Vorhabens zum Neubau eines Verbrauchermarktes mit Stellplätzen auf dem Grundstück Gemarkung Jülich, Flur 2, Flurstück 487 und 127/7 und Abbruch des vorhandenen KFZ-Betriebes**
- Bericht der Verwaltung
abgesetzt

B **<u>Nichtöffentlicher Teil</u>**

A **Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1 Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Bushaltestelle L 241, Ecke Mühlenteich, Stadtteil Kirchberg;
hier: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Teilbereich auf 30 km/h
(Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 81/2000)
(Vorlagen-Nr.: 194/2001)

Vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Aachen, wird mit Schreiben vom 07.03.2000 in der Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist die Einrichtung von 30-km/h-Zonen an Landes- oder Bundesstraßen, abgesehen von baulichen Gefahrenpunkten, nur nachdem Erlass MSWV vom 19.07.1989 über „Maßnahmen zur Erzielung einer angepassten Geschwindigkeit vor Schulen“ möglich.

Eine zum Schulweg gehörende Abfahrtbushaltestelle kann besonders im betrachteten Fall nicht mit dem Gefahrenpotential vor einer Schule bzw. einem Kindergarten gleich gesetzt werden. Die gesamte Ortsdurchfahrt Kirchberg ist entsprechend den Möglichkeiten an einer Landstraße verengt und an den notwendigen Stellen, wie auch an der betrachteten Bushaltestelle, mit Mittelinseln zur gefahrenlosen Straßenquerung versehen worden. Die Wirksamkeit und Wertigkeit solcher baulicher Maßnahmen hebt der MSWV-Erlass im Vergleich zu Beschilderungsmaßnahmen besonders heraus. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation werde deshalb einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht zugestimmt.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Einführung des sogenannten „Grünen Pfeils“
hier: Antrag Nr. 56/2000 der F.D.P.- und CDU-Fraktion vom 05.07.2000
(Vorlagen-Nr.: 201/2001)

Entsprechend dem Ergebnis der Beratung der Angelegenheit in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 21.12.2000 wurde das erforderliche verkehrsrechtliche Verfahren nach § 45 StVO unter Beteiligung des Landrates des Kreises Düren als Kreispolizeibehörde
- Polizeiinspektion Jülich - und des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Niederlassung Aachen - durchgeführt.

Als Grundlage zur Anbringung von „Grünpfeilen“ gelten die Bestimmungen des § 37 StVO und dessen Verwaltungsvorschriften. Außerdem sind die Hinweise der Projektgruppe „Grünpfeil“ von der Bundesanstalt für Straßenwesen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Anbringung von „Grünpfeilen“ an den beantragten Kreuzungen wird aus Sicht der Polizeiinspektion Jülich wie folgt Stellung bezogen:

1. Kreuzung B 56/Westring L 241

Der Kreuzungsbereich liegt außerhalb geschlossener Ortschaft und die

zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 70 km/h. Laut Unfallstatistik von 1998 war der Knoten eine Unfallhäufungsstelle. Durch Bewuchs von Bäumen und Sträuchern sind schlechte Sichtverhältnisse für den Rechtsabbieger zur B 56 gegeben. Durch die großzügig ausgebaute Straße der B 56 besteht die Gefahr, dass sich Verkehrsteilnehmer nicht an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit halten. Des weiteren ist der Kreuzungsbereich zur Dunkelheit nicht ausgeleuchtet, so dass es insgesamt zur Nachtzeit zu gefahrenträchtigen Situationen zwischen Durchgangs- und Abbiegeverkehr kommen kann. Wegen der beiden nebeneinanderliegenden Fahrspuren wird dem Rechtsabbieger durch wartende Fahrzeuge die Sicht bei der Einfahrt zur B 56 erschwert, dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich hierbei um Fahrzeuge mit hohem Aufbau handelt.

2. Kreuzung B 56/Zufahrten Selgersdorf und Altenburg

Der Knoten liegt außerhalb geschlossener Ortschaften. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 70 km/h. Durch die großzügig ausgebaute Straße der B 56 besteht die Gefahr, das sich Verkehrsteilnehmer nicht an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit halten. Der Kreuzungsbereich ist bei Dunkelheit nicht ausgeleuchtet, so dass es insgesamt zur Nachtzeit zu gefährlichen Konfliktsituationen kommen kann. Auch hier liegen jeweils zwei nebeneinanderliegende Fahrspuren zusammen. Des weiteren werden durch Kontaktschleifen für den einfahrenden Fahrzeugverkehr die Ampelphasen geregelt. Ein Fahrradweg für beide Fahrtrichtungen muss beim Einfahren gekreuzt werden.

3. Kreuzung L 253/Zufahrten zum Schulzentrum und Petternicher Straße

Der Kreuzungsbereich liegt innerhalb geschlossener Ortschaften. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Durch Kontaktschleifen wird von beiden Straßen bei der Einfahrt in die Linnicher Straße die Grünphase angefordert. Des weiteren führen zwei durch LSA gesteuerte Fußgängerüberwege über die Linnicher Straße. Radwege führen von dem Mehrzweckstreifen beidseitig stadteinwärts. Aus der Petternicher Straße sind die Sichtverhältnisse durch Bewuchs und einer Gartenmauer nicht gegeben.

4. Einmündung L 136/Kirchberger Straße aus FR Aldenhoven

Durch einen Signalgeber wird mit Grünpfeilanzeige dem Gegenverkehr konfliktfreies Linksabbiegen in die Kirchberger Straße angezeigt. Die vorhandenen Lichtzeichenanlagen werden zur Schulwegsicherung genutzt.

5. Kreuzung Große Rurstraße/Zufahrten „An der Vogelstange“ und Ellbachstraße

Die vorhandenen Lichtzeichenanlagen werden als Schulwegsicherung genutzt. Es wird in beide Fahrtrichtungen eine Radwegeverbindung gekreuzt. Bei beiden Zufahrten in den Knoten sind schlechte Sichtverhältnisse gegeben.

6. Einmündung Große Rurstraße/Poststraße

Separate Links- und Rechtsabbiegespur in die Große Rurstraße. Schlechte Sichtverhältnisse in beide Richtungen, zuzüglich durch geparkte Fahrzeuge auf dem Parkplatz Kleine Kö und Informationstafel. Fußgängeranforderungs-, Blindenampel sowie Schulwegsicherung über beide Fahrbahnen.

7. Kreuzung Große Rurstraße/Römerstraße

Fußgängeranforderungs-, Blindenampel, Schulwegsicherung und Radweg. Fußgänger- und Radweg kreuzt.

8. Kreuzung Ost-/Alte Dürener Straße

Fußgängerüber- und Schulsicherungsweg. Gemeinsamer Fußgänger- und Radweg kreuzt. Schlechte Sicherverhältnisse durch Bebauung und Grünaufwuchs.

Aus vorgenannten Gründen und wegen der neu entstehenden Konfliktsituationen zwischen Autofahrern und anderen Verkehrsteilnehmern spricht sich die Polizeiinspektion Jülich gegen die Einrichtung von „Grünpfeilen“ an den o.a. Örtlichkeiten aus.

Mit Stellungnahme vom 28.03.2001 spricht sich auch der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Aachen - als zuständiger Straßenbaulastträger für die betroffenen Verkehrsknoten an Bundes- und Landstraßen ebenfalls gegen die Einrichtung von „Grünpfeilen“ aus. Entsprechend dem Ergebnis des nach § 45 StVO durchgeführten Verfahrens kann meinerseits eine verkehrsrechtliche Anordnung des sogenannten „Grünen Pfeils“ aus Verkehrssicherheitsgründen an den beantragten Kreuzungen nicht vorgenommen werden.

Die StVO-Vorschriften für die Anbringung von „Grünpfeilen“ sowie auch die Hinweise der Projektgruppe „Grünpfeil“ von der Bundesanstalt für Straßenwesen werden den Fraktionen zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.3 <u>Neubau des Geschäftszentrums „JULIACUM“ auf dem ehemaligen Postgrundstück;</u>
<u>hier: Verkehrsführung anlässlich der Baumaßnahme</u>
(Vorlagen-Nr.: 232/2001)

Am 18.04.2001 hat ein Gespräch mit dem Vertreter der bauausführenden Firma Holzmann stattgefunden, in dem die Baufirma durch Übergabe eines Planes die nach ihrer Auffassung zur Durchführung der Baumaßnahme in Anspruch zu nehmende öffentliche Geh- und Straßenfläche der Poststraße mitgeteilt wurde. Danach verbleibt lediglich für die Aufrechterhaltung des Verkehrs die Breite einer Fahrspur, so dass für die Dauer der Baumaßnahme die Poststraße nur als Einbahnstraße zur Verfügung stehen würde.

Sollte sich in den noch anstehenden Gesprächen sowie örtlicher Einweisung und nach Aufstellung der Baustelleneinrichtung herrausstellen, dass keine zwei Fahrbahnbreiten zur Verfügung stehen, ist vorgesehen, eine Einbahnstraßenregelung von der Großen Rurstraße Richtung Schlossstraße vorzunehmen.

Hierdurch wird gewährleistet, dass der gesamte Schulbusverkehr, der täglich mit über 20 Bussen in entsprechender Fahrtrichtung die Poststraße nutzt, beibehalten werden kann. Jedoch wird es erforderlich, die Buslinie 95 Wassenberg-Jülich mit Einrichtung einer Ersatzbushaltestelle am Propst-Bechte-Platz, Höhe Gaststätte Bastei, zur Großen Rurstraße/Walramplatz umzuleiten.

Der Parkplatz Große Rur-/Kleine Kölnstraße wird in Breite des zu bebauenden Postgrundstückes teilweise für die Aufstellung von Containern in Anspruch genommen. Die bisherige Anfahrbarkeit des Parkplatzes und eine teilweise Nutzung der verbleibenden Stellplätze bleibt gewährleistet.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.4 <u>Einfriedungen im Bebauungsplan Barmen Nr. 10 „Auenweg“</u>
(Vorlagen-Nr.: 220/2001)

„Seit der Änderung der textlichen Festsetzung (Rechtskraft 06.03.1999) sind im Bebauungsplan Barmen Nr. 10 „Auenweg“ als Einfriedungen nur lebende Hecken sowie Maschendrahtzäune und Drahtgitterzäune, die mit einer lebenden Hecke zu hinterpflanzen sind, zulässig.Hiervon ausgenommen sind Sichtschutzwände terrassenseitig am Gebäude mit einer maximalen Höhe von 2,00 m und einer maximalen Länge von 6,00 m je Grundstücksseite.
Die Höhe der Einfriedung zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sowie auf der Straßenbegrenzungslinie ist auf 1,00 m Höhe begrenzt.

Bei mehreren Ortsbesichtigungen wurde festgestellt, dass bei den vorhandenen Einfriedungen die textlichen Festsetzungen nicht beachtet wurden. So sind beispielsweise entlang der öffentlichen Verkehrsfläche Sockelmauern bzw. Zäune mit Sockel errichtet worden.

Von den Bauherrn wäre nun die Entfernung der zurzeit unzulässigen Einfriedungen mittels Abrissverfügung zu fordern. Dies ist auch geboten, da sich jetzt einige Bauherrn hier nach der zulässigen Art der Einfriedung erkundigt haben und dann nachgefragt haben, wieso denn an anderen Stellen von den Festsetzungen abweichende Einfriedungen zugelassen bzw. errichtet wurden.

Eine andere Möglichkeit wäre, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Einfriedungen aufzuheben.

Nach kurzer Diskussion kommt der Ausschuss überein, dass für die nächste Sitzung eine Vorlage erstellt werden soll.

2. <u>Anfragen</u>

Es liegen keine Anfragen vor.

3. <u>Bebauungsplan Nr. 4 „Altes Rathaus“</u>
<u>- Aufstellungsbeschluss -</u>
(Vorlagen-Nr.: 215/2001)

StV Pott erklärt für die CDU-Fraktion, dass während der Auslegungszeit auch eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden soll.

<u>Beschluss:</u>

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen
„Aufgrund der §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 wird der Bebauungsplan Nr. 4 „Altes Rathaus“ aufgestellt.
Der Planbereich ist dem Bereichsgrenzenplan vom 14.03.2001 zu entnehmen. Er umfasst das Quartier Düsseldorfer Straße/Kapzinerstraße/Baierstraße/ Kölnstraße/Marktplatz.“

4. Überarbeitung des Solarbeschlusses
(Vorlagen-Nr.: 165/2001)

Nach Diskussion wird die Beschlussempfehlung um Pkt 4: „Windschutzpflanzungen in windexponierten Bereichen ist wünschenswert“ ergänzt.

Beschlussempfehlung:
Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
„a)Der Solarbeschluss vom 01.09.1988 wird aufgehoben.

b)Solarbeschluss der Stadt Jülich

1. **Bei geneigten Dachflächen wird je nach Baugebiet die Dachneigung zwischen 30 und 45° festgesetzt.**
2. **Die Ausrichtung des Gebäudes auf dem Grundstück ist so vorzusehen, dass, sofern die Baugrenzen es zulassen, die größere Gebäudeaußenfläche nach Süden ausgerichtet ist und sie somit viel Strahlungsenergie der Sonne aufnehmen kann. Eine Abweichung von mehr als 45° zur Südausrichtung ist nicht zulässig.**
3. **Es ist ein Merkblatt zu erstellen, das jedem Bauwilligen (Grundstückskäufer, Bauantragsteller) rechtzeitig vorzulegen ist, in dem auf die Möglichkeit der passiven und aktiven Nutzung der Sonnenenergie hingewiesen wird. Dieses Informationsblatt wird fortlaufend aktualisiert. Es soll über folgende Themen informieren:**
   - **kompakte Bauweise, Fensterflächen, besserer Wärmeschutz als WSV**
   - **beispielhafte Darstellungen von Einsparungen durch verschiedene Maßnahmen**
   - **vorsorgliches Bauen (z.B. technische Voraussetzungen für spätere Solaranlagen)**
   - **Fassadenbegrünung, Dachbegrünung**
   - **Regenwassernutzung**
   - **Fördermöglichkeiten**
   - **Literaturangaben**
   - **Fragenkatalog des Bauherrn an den Architekten.“**
4. **Windschutzpflanzungen in windexponierten Bereichen sind wünschenswert.**

5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen
a) Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 und 2 BauGB
b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 193/2001)

Auf Wunsch des Ausschusses soll die ausgewiesene Fläche der Gemeinde Aldenhoven der Niederschrift beigefügt werden.

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen
„a)Aufgrund der §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 wird ein Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jülich aufgestellt. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches (überlagernde Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft mit Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen) ist im Plan vom 14.03.2001 dargestellt.

b)Der Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Erläuterungsbericht auf die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.“

6. Anträge

6.1 Weiterführung für den RTB-Abschnitt Jülich-Düren bis Linnich
hier: Antrag Nr. 14/2001 der SPD-Fraktion vom 14.03.2001
(Vorlagen-Nr.: 212/2001)

Ausschußvorsitzender Hoven erklärt, dass dieser Brief nicht als Antrag zu werten und somit erledigt ist.

Dipl.-Ing. Helgers erklärt auf Nachfrage, dass mit der DKB die Errichtung einer Schrankenanlage vereinbart wurde, die eine Verbreiterung der Fahrbahnfläche möglich macht.

6.2 Herrichtung eines Feldweges
hier: Antrag Nr. 15/2001 der SPD-Fraktion vom 26.03.2001
(Vorlagen-Nr.: 213/2001)

StV Pott erklärt für die CDU-Fraktion, dass der Antrag unter Berücksichtigung der Finanzierung seitens der Verwaltung geprüft werden soll

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen
„Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag zu prüfen. “

6.3 Erschließung des Neubaugebietes Türkenbend
hier: Antrag Nr. 16/2001 der SPD-Fraktion vom 26.03.2001
(Vorlagen-Nr.: 214/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen
„Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag weiter zu verfolgen.“

7. Bauvorhaben

7.1 Vorstellung der Voranfrage zum Neubau eines Doppelhauses auf dem Grundstück Gemarkung Jülich, Flur 26, Flurstück 204 (ehemaliges Stellwerk)

Anhand einer Folie wird das Bauvorhaben erläutert. Der Ausschuss nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

7.2 Vorstellung des Vorhabens zum Neubau eines Verbrauchermarktes mit Stellplätzen auf dem Grundstück Gemarkung Jülich, Flur 2, Flurstück 487 und 127/7

<u>und Abbruch des vorhandenen KFZ-Betriebes</u>
Abgesetzt

Der Vorsitzende schließt gegen 18.20 Uhr die öffentliche Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:
Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen der Gemeinde Aldenhoven

GEMEINDE ALDENHOVEN

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

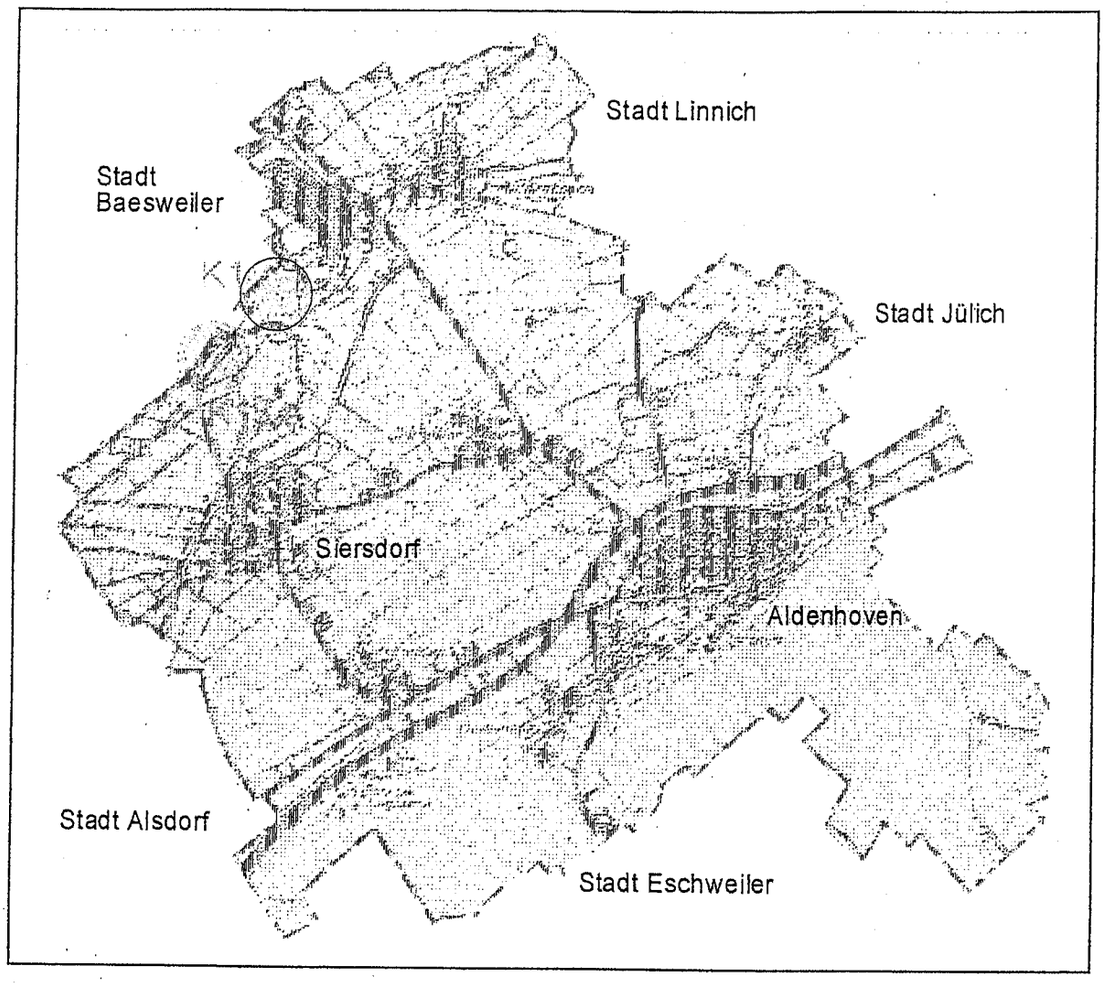

WINDENERGIEKONZENTRATIONSZONEN

Erläuterungsbericht
zur
20. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Aldenhoven

1. Einleitung

1.0 Rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven wurde am 20. 01. 1976 ortsüblich bekannt gemacht und ist seit diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Zwischenzeitlich wurde der Flächennutzungsplan durch 19 Änderungsverfahren aktualisiert und den geänderten Planvorstellungen der Gemeinde angepasst.

1.1 Flächennutzungsplanänderung Nr. 20

Gegenstand der 20. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

In der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden massive Anregungen vorgetragen, die die Verwaltung der Gemeinde Aldenhoven bewogen haben, die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung zu überdenken. Als Folge wurden drei Windenergie-Konzentrationszonen aufgegeben und eine weitere Fläche zugefügt.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Aldenhoven. Die Errichtung von Windkraftanlagen soll auf besonders ausgewiesene Standorte konzentriert und im übrigen Außenbereich ausgeschlossen werden.

2. Situation

a) Lage im Raum

Die Gemeinde Aldenhoven liegt am Rande der Ballungsrandzone des Aachener Nordraumes und bildet den Übergangsbereich von dicht besiedeltem, durch Montanindustrie beeinflussten Siedlungsraum zur landwirtschaftlich geprägten Jülicher Börde.

b) Naturräumliche Gliederung

Der Landschaftsraum gehört gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands zur Jülicher Börde, dem nordöstlichen Teil der Niederrheinischen Bucht. Die vorherrschenden fruchtbaren Löß-Lehmböden werden vornehmlich intensiv ackerbaulich genutzt.

c) Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch einen völlig waldfreien, ländlich agrarischen Charakter geprägt. Offene, ausgeräumte Ackerfluren wechseln mit eingegrünten Siedlungsflächen ab. Die haufenförmigen Siedlungen wirken wie Inseln in der weitläufigen Ackerflur. Eingestreute Splittersiedlungsbereiche außerhalb geschlossener Ortschaften sind nicht vorhanden.

d) Windkraftanlagen

Derzeit sind keine Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Aldenhoven vorhanden.

3. Planungsziele der Landes- und Regionalplanung

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen klassifiziert die Gemeinde Aldenhoven bezüglich der zentralörtlichen Gliederung und der siedlungsräumlichen Grundstruktur als Grundzentrum innerhalb eines Gebietes mit überwiegend ländlicher Grundstruktur. Aldenhoven liegt in unmittelbarer Nähe zur A 44, einer großräumigen Verbindungsachse zwischen den Oberzentren Aachen - Mönchengladbach - Düsseldorf (LEP NRW Teil A).

Die Außenbereichsflächen des Geltungsbereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im LEP NRW Teil B als Freiraum dargestellt. Diese Bereiche dienen der Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen und sind entsprechend zu schützen.

Gemäß dem LEP NRW ist im Bereich zwischen Baesweiler – Setterich und Aldenhoven – Siersdorf ein Bereich für flächenintensive Großvorhaben – Zweckbestimmung: Kraftwerkstandort, dargestellt.

3.2 Gebietsentwicklungsplan

Der Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Region Aachen - konkretisiert den Freiraum in Agrarbereiche, Allgemeine Siedlungsbereiche (Aldenhoven, Siersdorf) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Die Konzentrationszone **K 1** ist als Agrarbereich und z.T. als Waldbereich dargestellt. Die Konzentrationszone **K 15 a** liegt vollständig innerhalb des GIB für zweckgebundene Nutzungen zur Sicherung eines Kraftwerksstandortes.

4) Planungsziel der Kommunalplanung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und Neuregelung des Rechtes der Raumordnung (BauROG) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2081) ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Um einer planlosen „Verspargelung" der verbleibenden Landschaft vorzubeugen, hat die Gemeinde Aldenhoven beschlossen, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Aufgrund dessen ist die Gemeinde in der Lage, an geprüften und speziell ausgewählten Standorten den Bau von Windenergieanlagen vorzusehen **und den übrigen Außenbereich vor einer Zersiedelung zu bewahren**. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat den Rang eines öffentlichen Belangs **und steht einer Planung im übrigen Außenbereich entgegen**. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen ist die generelle Privilegierung derartiger Anlagen im Außenbereich eingeschränkt.

Mit der Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen schafft die Gemeinde zusätzlich Planungssicherheit auf der Grundlage eines „Generalkonsenses" durch die Ergebnisfindung im Sinne der Abwägung der berührten Belange. Eine gerechte Abwägung im Sinne des §§ 1, 1a, 3 und 4 BauGB bietet zudem potentiellen Bauherren und Betreibern einige Sicherheit bei der Planung von Windenergieanlagen.

Gleichwohl sind die Windenergieanlagen bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Insoweit gelten gemäß § 6 Abs. 10 BauONW die Regelungen der Absätze 1 bis 9 des § 6 BauONW sinngemäß.

Zudem sind Windenergieanlagen wie andere bauliche Anlagen nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Die Baugrundstücke müssen eine

ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die sowohl Errichtung als auch Wartung der Windenergieanlage zulässt. Der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört jedoch nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung.
Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist eine Ermittlung von Konzentrationszonen durch die KTB Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH, Oberhausen, vom 16. Juli 1998. Ziel dieser sehr ausführlichen und gründlichen Ermittlung war es, Restriktions- und Potentialzonen für den Betrieb von Windenergieanlagen zu ermitteln. Der Verfasser beschreibt die Methodik wie folgt: *Auf der Grundlage einer sorgfältigen und eingehenden Materialbeschaffung vorhandener Planungsunterlagen unter Einbeziehung geplanter Vorhaben im Geltungsbereich der Gemeinde Aldenhoven und der angrenzenden Nachbargemeinden erfolgt die Sichtung und Auswertung der planungsrelevanten Vorgaben und Vorhaben. Die Methodik zur Erstellung der Restrektionskarte entstammt dem Verfahren der „Raumbezogenen Empfindlichkeitsanalyse", die Stand der Planung bei Umweltverträglichkeitsprüfungen ist. Hierbei werden die jeweiligen Flächenansprüche und Restriktionen thematisch einzeln abgearbeitet und letztendlich flächenbezogen unter- und miteinander verschnitten. Das erzielte Summenbild, das durch Überlagerungen gewonnen wurde, dokumentiert somit die begründeten Restriktionszonen (Tabuzonen für Windenergieanlagen), wie auch die „Weißflächen" als Potentialzonen für die Energieanlagen.*

Als Ergebnis dieser Recherche liegt die Restrektionskarte vor. Diese Karte liefert die flächendeckende Differenzierung zwischen den Restriktions- und Potentialzonen für Windenergieanlagen im Maßstab des F-Plans. Die Restriktionszonen beinhalten „absolute" (harte) sowie „eingeschränkte" (weiche) Restriktionen. Diese werden jeweils per Zahlencode spezifiziert und textlich unter Zitieren der nachrichtlichen Quelle begründet. Die Potentialzonen stellen „potentielle", d.h. theoretische Standortflächen für Windenergieanlagen dar, die in der nachfolgenden Planungsphase einer eingehenden praxisbezogenen Machbarkeitseinschätzung unterzogen werden.

In Abstimmung mit der Gemeinde Aldenhoven werden aus dem Pool Flächen herausgearbeitet, die unter windspezifischen, technischen, wirtschaftlichen u.a. Prognosen als Konzentrationszonen in Betracht kommen. Im Sinne einer Synthesekarte werden diese Flächenvorschläge im Sinne von Konzentrationszonen in der Potentialkarte dargestellt.

Aufgrund der Schwere der eingegangenen Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange wurden drei der Windenergie-Konzentrationszonen (K 7, K26 u. K27) aufgegeben. Statt dessen wurden die Konzentrationszone K15 a in die Flächennutzungsplanung aufgenommen.

Gemäß den Zielen der Gemeinde Aldenhoven ist die Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen mit dem **Ausschluss – für die Errichtung von Windenergieanlagen – auf den übrigen Außenbereichsflächen verbunden.**

5. Darstellungen

5.1 Konzentrationszone K1

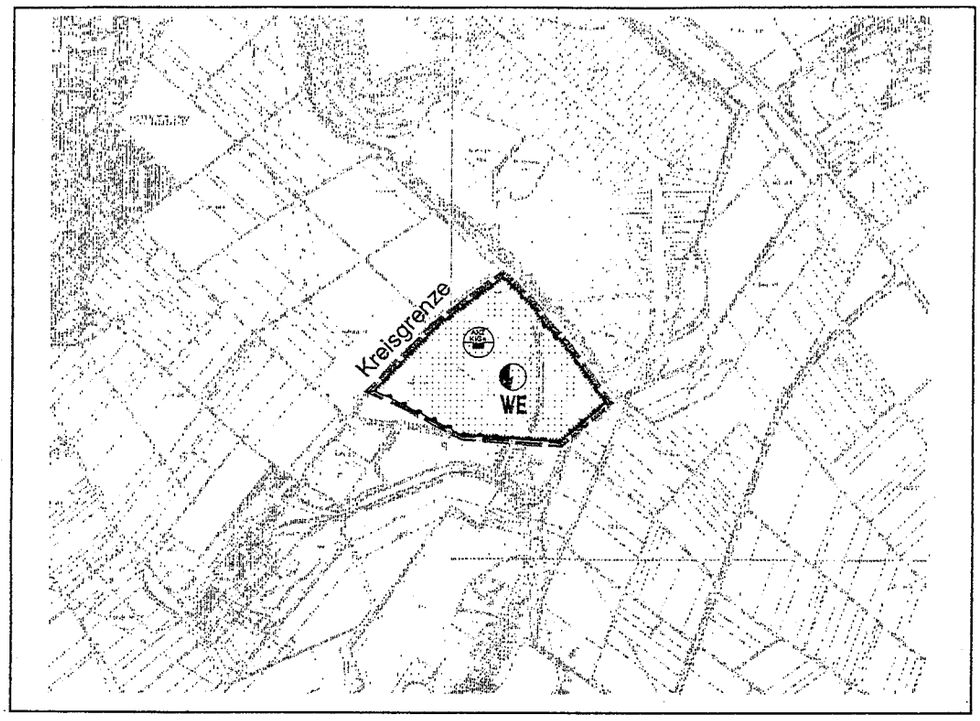

Abb. 1 Windenergiekonzentrationszone K1

Die Konzentrationszone 1 liegt im Norden der Ortschaft Siersdorf im Bereich der ehemaligen Steinkohlenzeche Emil Mayrisch. Der gesamte Änderungsbereich ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 11 S der Gemeinde Aldenhoven. Der Bebauungsplan setzt für Teilflächen Industriegebiet, Flächen für Kohlenlagerplätze mit zugehörigen Einrichtungen und für Teilflächen eine Nutzung zur Lagerung von Kraftwerksprozessrückständen fest.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich sicherzustellen, ist es notwendig, den Bebauungsplan zu ändern und gemäß den angestrebten Nutzungen als Sondergebiet Zweckbestimmung „Windpark" festzusetzen. Zur Umsetzung konkret geplanter Maßnahmen ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB ebenfalls denkbar.

Überlagernd mit der Darstellung einer Windenergie-Konzentrationszone ist eine Abgrabungskonzentrationszone gemäß der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen. Die Überlagerung der unterschiedlichen Nutzungen birgt insoweit keine Konflikte, da derzeit eine Abgrabung von Kies und Sand in diesem Bereich genehmigt ist und mit der Abgrabung bereits begonnen wurde. Gemäß den Nebenbestimmungen zur

Abgrabungsgenehmigung muss die Wiederherrichtung des gesamten Geländes bis zum 30.06.2025 abgeschlossen sein. Die Abgrabung erfolgt jedoch in Teilabschnitten, die jeweils nach der Ausbeutung sukzessive verfüllt werden und somit einer Entwicklung zur Nutzung von Windenergie zur Verfügung stehen.

Die Erschließung dieses Bereiches ist in einer ausreichenden Form vorhanden.

In dem Gutachten der *KTB* wurde die Abgrabungsfläche für Sand und Kies falsch dargestellt und unter Punkt II/3.5 als Vorhaben nachrichtlich übernommen. Die genehmigte Abgrabungsfläche liegt wesentlich weiter nördlich und ist erheblich größer. Außerdem stellt eine Abgrabung nur temporär eine Einschränkung dar und lässt mittelfristig bzw. sukzessive die Entwicklung eines Windparks zu.

5.2 Konzentrationszone K 15 a

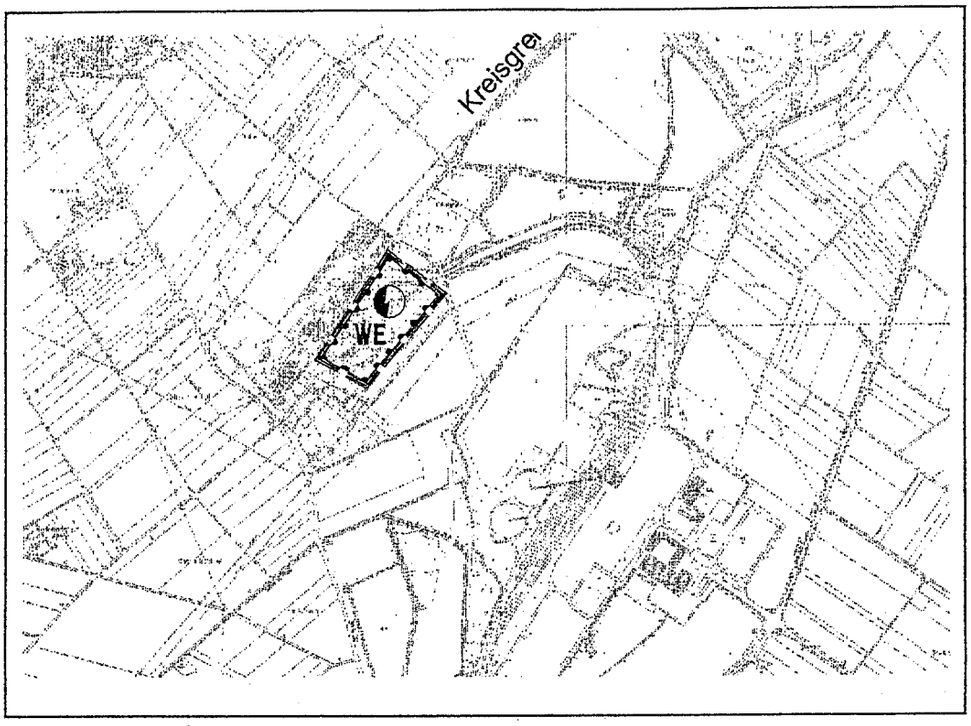

Abb. 4 Windenergiekonzentrationszone K 15 a

Die Konzentrationszone K 15 a liegt unmittelbar östlich der Umspannstation Siersdorf, der RWE AG, auf dem Grundstück des mittlerweile niedergelegten Steinkraftwerks Siersdorf. Diese Windenergiekonzentrationszone bietet optimale Möglichkeiten zur Anbindung an das Netz der RWE AG.

Es ist geplant, die Industriebrache mit kulturfähigem Boden zu überdecken und landwirtschaftlich zu nutzen. Für diese Nutzung liegt aktuell eine Baugenehmigung des Kreises Düren vor. Die vorbereitete Entwicklung eines Windenergieparks lässt sich ideal mit einer "Unternutzung" als Fläche für die Landwirtschaft kombinieren.

Auch dieser Bereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 S der Gemeinde Aldenhoven. Vor der Durchführung der Maßnahme ist der Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

GEMEINDE ALDENHOVEN Flächennutzungsplanänderung Nr. 20

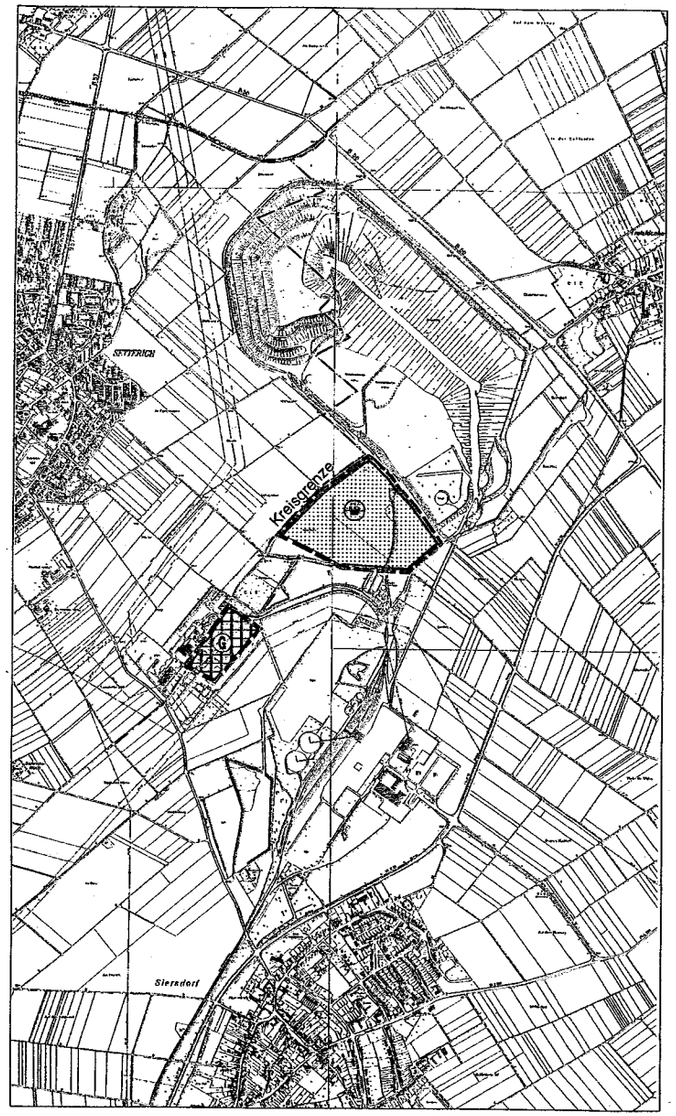

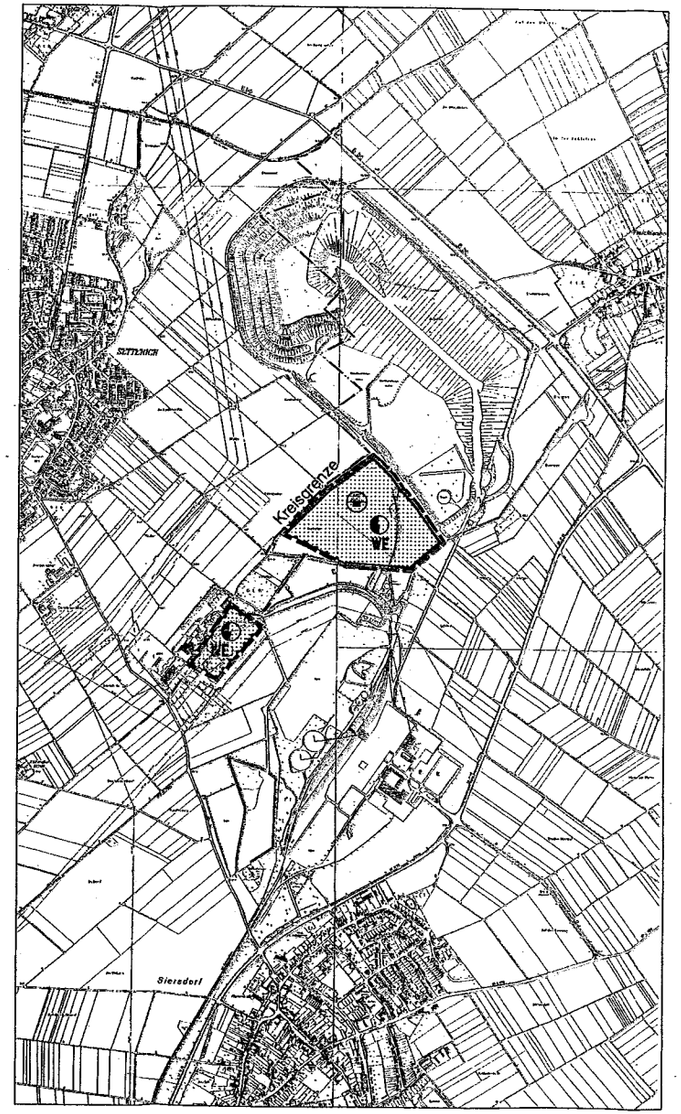

Legende

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

G — Gewerbliche Baufläche
§ 1 Abs. 1 lit. 3 BauNVO

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Zweckbestimmung: Abgrabungskonzentrationszonen für Sande und Kies

Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

WE — Flächen für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Kreisgrenze

M 1 : 20.000

Entwurf und Bearbeitung dieser Flächennutzungsplan-änderung erfolgte durch:

EBV Immobilien

EBV Immobilien GmbH
Abteilung Projekt- u. Bauträgerwicklung
Rosenstraße Str. 63
52134 Herzogenrath
Tel. 02407/51472
Fax 02407/51397